

# Volksantrag

## Nach Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

### Gesetz zur Verbesserung der Einführung des neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg (G9-Verbesserungs-Gesetz)

#### A) Allgemeines und Gesetzesänderung

##### 1. Zielsetzung

An allgemeinbildenden Gymnasien wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein neunjähriger Bildungsgang (G9) als Normalform eingeführt, in welchem Schülerinnen und Schüler in sieben Schuljahren bis zur zweijährigen Jahrgangsstufenphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden. Für die Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Klassen 6 bis 10 besuchen, wird es die Wahlmöglichkeit geben, sich entweder für einen Wechsel zu einer zeitlich um ein Jahr gestreckten Gymnasialzeit zu entscheiden (zeitliche Streckung) oder wie bisher im 8-jährigen Gymnasium (G8) zu verbleiben. Für diejenigen, die sich für die zeitliche Streckung entscheiden, soll der bisherige Bildungsplan weiter gelten, aber die Inhalte über die verbleibenden Schuljahre gestreckt werden.

##### 2. Wesentlicher Inhalt

Anpassung der gesetzlichen Schuldauer des Gymnasiums der Normalform sowie Wahlmöglichkeit für die künftigen Klassen 6 bis 10.

##### 3. Alternativen

Umstellung auch der laufenden Klassen 6 bis 10 auf G9 mit neuem Bildungsplan, G9 nur für zukünftige Schülergenerationen (hochwachsend ab Klasse 5).

##### 4. Kosten für öffentliche Haushalte

Die zusätzlichen jährlichen Kosten für die Einführung des neuen G9, die ab dem Haushaltsjahr 2033 anfallen werden, können dem aktuellen Gesetzentwurf des Kultusministeriums vom 23.07.2024 entnommen werden [1]. Sie werden dort mit 14,3 Wochenstunden bzw. 861 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bzw. 97,7 Millionen Euro beziffert. Diese Zahlen werden in den nachfolgenden Berechnungen zugrunde gelegt.

Die Mehrkosten für den Landeshaushalt, die sich durch die Umstellung der laufenden Klassen 6 bis 10 durch eine zeitliche Streckung ergeben, hängen von der Anzahl der entstehenden, zeitlich gestreckten G8-Klassen ab. Hierfür werden zunächst die zusätzlich anfallenden

Schulwochenstunden ermittelt und im Folgenden mit denselben Faktoren wie im Gesetzentwurf des Kultusministeriums vom 23.07.2024 [1] berechnet.

Zugrunde gelegt wird außerdem, dass – wie im Gesetzentwurf [1] vorgesehen – die zukünftigen Sechstklässler im Schuljahr 2025/26 auf das „neue G9“ umgestellt werden.

1. Vier Jahrgänge (7, 8, 9 und 10) werden flächendeckend in Baden-Württemberg auf G9 umgestellt (kostenintensivstes Szenario).
2. Die Umstellung auf G9 erfolgt für 50% der Klassenzüge (Szenario, welches die Veränderung der Kosten betrachtet, wenn weniger als 100% der Schülerinnen und Schüler die zeitliche Streckung wählen).
3. Die Umstellung auf G9 erfolgt abhängig von der Klassenstufe mit unterschiedlicher Häufigkeit (siehe Tabellen auf den folgenden Seiten), hier als Beispiel 80% - 80% - 50% - 25% (Anteil der Schülerinnen und Schüler in den Klassen 7 – 8 – 9 – 10, die ab dem Schuljahr 2025/26 G9 wählen – realitätsnahes Szenario). Eine ausführliche Berechnung und Bewertung dieser Mehrkosten findet sich im Begründungsteil B) unter Kapitel 2.

**Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:**

**Gesetz zur Verbesserung der Einführung des  
neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg  
(G9-Verbesserungs-Gesetz)**

**Artikel 1  
Änderung des Schulgesetzes**

§ 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Abweichend von Absatz 2 Nummer 1 können an Gymnasien der Normalform im Rahmen der ihnen zugewiesenen Ressourcen auch Züge eingerichtet werden, die acht Schuljahre umfassen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Einrichtung dieser Züge durch Rechtsverordnung zu regeln.“
- c) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Oberstufe des neunjährigen allgemeinbildenden Gymnasiums der Normalform und die Oberstufe für die Schülerinnen und Schüler, die sich für die zeitliche Streckung entschieden haben, umfasst die Klasse 11 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 12 und 13 als Kursstufe. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre. In den weiterbestehenden G8-Zügen umfasst die Oberstufe die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12 als Kursstufe.  
In der Kursstufe werden alle Schülerinnen und Schüler des allgemeinbildenden Gymnasiums zusammengeführt. Je nach gewähltem Zug treten die Schülerinnen und Schüler nach der 10. Klasse (G8) oder nach der 11. Klasse (zeitliche Streckung und Normalform G9) in die Kursstufe über und werden dort gemeinsam in den Kursen nach demselben Bildungsplan unterrichtet.“

**Artikel 2  
Übergangsbestimmungen für die laufenden Klassen**

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 117a werden die folgenden § 117b und § 117c eingefügt.

#### § 117b Übergangsbestimmungen für die laufenden Klassen

§ 8 SchG in der Fassung dieses Gesetzes ist auf diejenigen Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ab dem Schuljahr des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes in eine fünfte Klasse aufgenommen werden. Auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes die Klassen 6 bis 10 besuchen, ist § 8 SchG in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Diese Schülerinnen und Schüler haben jedoch die Wahl, ihre Schulzeit um ein Schuljahr zeitlich zu strecken (zeitliche Streckung). Für diese Schülerinnen und Schüler gilt § 8 Abs. 5 Nr. 1 in der Fassung dieses Gesetzes. Die Angebote für eine zeitliche Streckung richten sich nach dem Bedarf auf Seiten der Schülerinnen und Schüler. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Ermittlung des Bedarfs und zur Ausgestaltung der zeitlichen Streckung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei berücksichtigt das Kultusministerium das Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die sich für eine zeitliche Streckung entscheiden, ein entsprechendes Angebot zu geben. Leitlinien hierzu ergeben sich aus § 117c SchG. Auf Schülerinnen und Schüler, die nach Satz 2 im bisherigen achtjährigen Bildungsgang verbleiben oder die im Schuljahr des Inkrafttretens von Artikel 1 dieses Gesetzes die Jahrgangsstufen 11 und 12 besuchen, ist § 8 SchG in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

#### § 117c Leitlinien zur Erstellung eines ausreichenden Angebots für Schülerinnen und Schüler, die eine zeitliche Streckung wählen

- (1) Das Kultusministerium berücksichtigt bei der Aufstellung der Rechtsverordnung zur Ermittlung des Bedarfs und zur Ausgestaltung der zeitlichen Streckung das Ziel, allen Schülerinnen und Schülern eine echte Wahlmöglichkeit zu geben. Hierzu ermittelt es unverzüglich den tatsächlichen Bedarf, spätestens innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten von Artikel 2. Es stellt unverzüglich Steuerungsmechanismen auf, die das Ziel einer echten Wahlmöglichkeit sicherstellen und neue Klassenzüge vermeiden, sodass die zeitliche Streckung zum Beginn des nächsten Schulhalbjahrs von den Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs zieht das Kultusministerium die Schulen hinzu, um die beabsichtigte Wahl der Schülerinnen und Schüler über deren Erziehungsberechtigte festzustellen.
- (3) Durch die Wahl der Schülerinnen und Schüler werden aus Kostengründen an den Schulen keine neuen Klassenzüge gebildet. Die Schulen entscheiden, abhängig vom Bedarf, wie viele G9-Züge durch die zeitliche Streckung gebildet werden. Dabei sollte an jeder Schule mindestens ein G8- bzw. G9-Zug möglich sein, solange das Wahlverhalten dies ergibt.
- (4) Zur Vermeidung neuer Klassenzüge setzen die Schulen alle erforderlichen Maßnahmen ein. Dies können insbesondere sein:
  1. Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern,
  2. Ausreizen des minimalen und maximalen Klassenteilers,
  3. Neuzusammensetzung von Klassen,

4. Zusammenlegung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen für einzelne Fächer,
5. ein Losverfahren als ultima ratio.

### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt am auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden 1. August in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **B) Begründung**

### **1. Zielsetzung und Inhalt**

2003 wurde der Bildungsgang am Gymnasium in Normalform generell auf acht Jahre verkürzt. Als zentrale Kritikpunkte am G8, die von Beginn an geäußert wurden, haben sich im Lauf der Jahre bestätigt:

- fehlende Zeit im Unterricht für Übung und Vertiefung der Lerninhalte aufgrund der reduzierten Zeit, aber nicht im gleichen Maße reduzierte Bildungspläne,
- deutlich mehr Schulwochenstunden als an anderen Schularten oder in anderen Bundesländern sorgen für lange Schultage, die teilweise 10 Stunden übersteigen [2],[2]
- kognitive Überforderung vieler Schülerinnen und Schüler, da komplexe oder abstrakte Themen häufig entwicklungspsychologisch verfrüht vermittelt werden müssen und deshalb von den Kindern nicht vollumfassend durchdrungen werden können,
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler aufgrund stark reduzierter Freiräume (wegen hoher Wochenstundenzahl) für außerschulische Aktivitäten wie sportliches, musikalisches, kulturelles, politisches, kirchliches und zivilgesellschaftliches Engagement [3].

Zusammenfassend lässt sich sagen: Diese Konsequenzen der um ein Jahr verkürzten Schulzeit am Gymnasium (G8) stehen in klarem Widerspruch zum Bildungsauftrag des Gymnasiums, eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln. Sie stehen auch im Widerspruch zu Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention, der ganz klar regelt, dass Kinder ein Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel, aktive Erholung sowie auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben haben.

### **Bürgerforum G8/G9**

Im Jahr 2023 beleuchtete ein Bürgerforum in einem breiten Diskurs die verschiedenen Aspekte von G8 und G9 und sprach eine eindeutige Empfehlung für die Rückkehr zu G9 in Baden-Württemberg aus [4]. Hierbei muss beachtet werden, dass das Bürgerforum zum Ziel hatte, die beiden Gymnasialformen G8 und G9 prinzipiell gegenüberzustellen und die bessere Variante herauszuarbeiten. So kam auch die Empfehlung zustande, in Ruhe ein neues G9 auszuarbeiten und dieses dann ab Klassenstufe 5 aufwachsend einzuführen.

### **Einfluss der Corona-Pandemie auf die psychische Entwicklung**

Gegen diese prinzipielle Entscheidung, G9 nur aufwachsend ab Klasse 5 einzuführen, spricht, dass durch die Corona-Pandemie die schulischen Leistungen der aktuellen Schülerinnen und Schüler auf den allgemeinbildenden Gymnasien gesunken sind. Weiterhin sind bei einem maßgeblichen Anteil der Schülerinnen und Schüler durch die Pandemiemaßnahmen psychische Belastungen entstanden. Die Pandemiemaßnahmen waren zeitlich begrenzt und kommende Schülergenerationen sind nicht mehr davon betroffen. Es ist jedoch gesamtgesellschaftlich betrachtet fatal, dass die aktuellen G8-Schülerinnen und -Schüler mit ihren Defiziten in den derzeitigen Überlegungen des Kultusministeriums in keiner Weise berücksichtigt werden.

Dabei wäre das Angebot der zeitlichen Streckung für die laufenden Gymnasialklassen enorm wichtig. Die derzeitigen Schülerinnen und Schüler der 6. bis 10. Klassen befanden sich zu Beginn der Corona-Pandemie in Klasse 1 bis 5 und haben somit die vollständigen und teilweisen Schulschließungen mit Distanzunterricht in voller Länge (183 Tage) erlebt [5]. Daher kämpfen die derzeitigen Gymnasiasten aktuell mit massiven Lernlücken in den Basiskompetenzen, wie z.B. die Ergebnisse der Vergleichsarbeit „Lernstand 5 – 2023“ zeigen. So hatten beispielsweise in der 5. Klasse (aktuelle 6. Klasse) vier von zehn Gymnasiasten besonderen Förderbedarf beim schriftlichen Dividieren. Diese Anzahl liegt allerdings deutlich über der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die mit einer nicht-gymnasialen Empfehlung auf dem Gymnasium sind. Damit zeigen die Ergebnisse von „Lernstand 5“ eindeutig, dass die Probleme im G8 aktuell auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind und nicht durch Schülerinnen und Schüler zu erklären sind, die aufgrund ihrer Kompetenzen nicht für das Gymnasium geeignet sind [6]. Die aktuell bestehenden Probleme werden von den Lehrkräften im praktischen Schulalltag stark wahrgenommen und werden daher auch vom Philologenverband thematisiert [7].

Neben den bestehenden Lernlücken ist jedoch insbesondere die weiterhin deutlich erhöhte psychische Belastung der Schülerinnen und Schüler besorgniserregend. Laut Prof. Dr. Schmitz, Inhaber des Lehrstuhls für klinische Kinder- und Jugendpsychologie der Universität Leipzig und Leiter des „BiPsy-Monitors“ der Robert-Bosch-Stiftung, liegt diese im Mittel um ca. 50% höher als vor der Corona-Pandemie [8]. Er kommt zu dem Schluss, dass die „Kinder, die in der Pandemie aufgewachsen sind, [...] eine reduzierte schulische Leistungsfähigkeit [haben]. Dem müssen wir gerecht werden, aber davon sind Schulen bis heute sehr weit entfernt. Der Leistungsdruck ist gerade für psychisch belastete Kinder ein großes Problem. Wir müssen ihn reduzieren.“ [9]

Die Umstellung vom bisherigen reinen G8 auf ein G9, das ab Klassenstufe 5 aufwachsen soll und lediglich die Mitnahme der 6. Klasse in Betracht zieht, ist daher in der jetzigen dramatischen Situation nicht ausreichend.

Auch möglichst viele der sich aktuell noch auf dem G8 befindlichen Schülerinnen und Schüler sollten deshalb zeitnah die Möglichkeit erhalten, sich zwischen Verbleib im G8 und einer zeitlichen Streckung zu entscheiden. Die G9-Züge für die laufenden Klassen 6 bis 10 sollen bei entsprechendem Bedarf an den allgemeinbildenden Gymnasien in ausreichendem Umfang angeboten werden, um allen Schülerinnen und Schülern eine echte Wahlmöglichkeit zu geben. Die nähere Ausgestaltung soll durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums erfolgen. Das Kultusministerium wird verpflichtet, zeitnah den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. Es wird weiter verpflichtet, Steuerungsmechanismen aufzustellen, die das Ziel einer echten Wahlmöglichkeit sicherstellen und neue Klassenzüge vermeiden.

### **Verpflichtung zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs**

Das Kultusministerium muss die Schulen zeitnah vor Ort beauftragen, folgende Optionen bei den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler abzufragen. Dies kann entweder digital oder in Papierform erfolgen. Die Abfrage sollte folgende Wahlmöglichkeiten abdecken:

- definitiver Verbleib bei G8 im alten System
- definitive Entscheidung für die zeitliche Streckung (G9)
- beide Optionen kommen in Frage

### **Steuerungsmechanismen**

Die Schulen vor Ort entscheiden abhängig vom Bedarf, in welcher Form sie die zeitliche Streckung anbieten oder nicht. Dabei sollte immer mindestens ein G8- bzw. G9-Zug möglich sein, solange das Wahlverhalten dies hergibt und **keine neuen Klassenzüge** gebildet werden müssen. Um dies zu erreichen, sollen – falls notwendig - folgende Mechanismen zum Tragen kommen:

- Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern
- Ausreizen des minimalen und maximalen Klassenteilers
- Neuzusammensetzung von Klassen
- Zusammenlegung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen für einzelne Fächer, wie dies an verschiedenen Schulen in Form von Klappklassen bereits praktiziert wird (z.B. Religion, Sprachen usw.)
- Losverfahren, wer G9 machen darf, als ultima ratio

Es dürfen **keine neuen Klassenzüge** gebildet werden, aber Klassen können neu zusammengesetzt werden, je nach Wahlwunsch der Schülerinnen und Schüler. Das bedeutet, dass ein vierzügiger Jahrgang vierzünftig bleibt, aber Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls die Klasse wechseln.

### **Zusammenfassung**

Zusammenfassend lässt sich sagen: Durch das flächendeckende Angebot, in 9 Jahren zum Abitur zu kommen, wird die Persönlichkeitsbildung gestärkt, der zeitliche Druck auf die Schülerinnen und Schüler und somit die psychische Belastung gemindert, so dass mehr Absolventinnen und Absolventen den Hochschulen und später dem Arbeitsmarkt zugeführt werden können. Weiterhin können so Folgekosten für psychische Erkrankungen vermieden werden. Dieser Effekt sollte möglichst bald eintreten und nicht erst im Jahr 2033.

Ein weiterer Vorteil, der durch die zeitliche Streckung einiger Klassenzüge entsteht, ist, dass der Effekt des ansonsten im Schuljahr 2031/32 „fehlenden“ Abiturjahrgangs abgeschwächt wird.

## **2. Begründung für die zu erwartenden Mehrkosten**

Die Mehrkosten für den Landeshaushalt hängen kurz- wie langfristig vom Anteil der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern ab, die sich für G9 entscheiden. Wie viele Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sich tatsächlich für G9 entscheiden werden, kann aktuell nur abgeschätzt werden.

Bekannt ist, dass in der Forsa-Umfrage 4 von März 2022 62 % aller Eltern ausschließlich G9 präferiert haben und dass 29 % der Eltern eine Parallelführung von G9 und G8 präferiert



haben [10]. An den Gymnasien 64 % und 30 %. Ausschließlich für G8 waren lediglich 6 % aller befragten Eltern und auch der gymnasialen Eltern.

Von den G8-Schnellläufer-Schulversuchen der Jahre 1999 bis 2003 ist bekannt, dass sich an den beteiligten Schulen ca. 20 % der Eltern für ihre Kinder für das G8-Schnellläufermodell entschieden haben [10].

### **Annahmen für die Berechnung der Mehrkosten durch eine zeitliche Streckung**

Im Folgenden werden die **Mehrkosten für drei Szenarien** berechnet. Für alle drei Szenarien gelten die folgenden gemeinsamen Rahmenbedingungen:

- Da es keine einheitlichen Stundentafeln gibt, wird laut der geltenden Stundentafelverordnung für Gymnasien der Normalform mit einem Bedarf von 199 Mindeststunden im G8 in Klasse 5 bis 10 gerechnet (darin enthalten sind 4 verpflichtende Poolstunden).
- Die 199 Stunden werden auf die Klassen 5 bis 10 mit leicht ansteigender Stundenwochenzahl verteilt: 31,5 – 31,5 – 33,5 – 33,5 – 33,5 – 35,5.
- Darauf aufbauend wird mit 30 bzw. 31 Schulwochenstunden für die zeitliche Streckung ab Klasse 7 gerechnet.
- Für die Kursstufe wird mit einer typischen Stundenzahl von 33 gerechnet. Damit ist sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler die vom Bund vorgeschriebene Mindeststundenzahl von 265 bis zum Abitur erreichen. Die Kursstufe ist unabhängig von G8 oder G9. Somit entstehen hier keine weiteren zusätzlichen Kosten.
- Eine Umwandlung von Poolstunden – wie sie im Gesetzentwurf des neuen Schulgesetzes angewendet wird [1] – wird hier noch nicht berücksichtigt, wäre aber eine Möglichkeit, die Deputatsbelastung entsprechend pro Schule zu gestalten. Die Umwidmung von Poolstunden kann dem Argument „fehlende Lehrkräfte“ sehr stark entgegenwirken: Durch die freiwerdenden Stunden des „neuen G9“ kann auch für die übrigen Klassenstufen in einem gewissen Maß eine zeitliche Streckung angeboten werden.
- Im Vergleich wurde mit den Stunden des „neuen G9“ gerechnet, wie es derzeit im Schulgesetz-Entwurf debattiert wird [1]. Dies beinhaltet 218 verpflichtende Stunden sowie 5 Poolstunden, in Summe 223 Stunden und damit 14,3 mehr als das G8 inklusive Poolstunden.
- Die optionalen Poolstunden werden wie üblich separat ausgewiesen: Für das alte G8 sind es 9,7 und für das neue G9 5 Poolstunden. In den Jahren des Übergangs (bis Schuljahr 2028/29) wird weiterhin mit 9,7 Poolstunden gerechnet. Alternativ könnte man mit einer linearen Abnahme von 9,7 auf 5 rechnen, was eine günstigere Variante wäre.
- Da die Kosten nur zeitlich begrenzt anfallen werden, nämlich bis das neue G9 in die Kursstufe hochgewachsen ist, werden die Kosten auch nur für die entsprechenden Schuljahre berechnet.
- Für etwaige Mehrbedarfe für eine Parallelführung von Profulfächern der im G8 verbleibenden oder die zeitliche Streckung wählenden Schülerinnen und Schüler wird

ein Worst-Case-Szenario berechnet und auf die sonstigen Stunden addiert (für Szenario 2 und 3).

Für die folgenden Szenarien werden die durch eine zeitliche Streckung entstehenden Mehrkosten in Abhängigkeit der zu erwartenden Wahl durch die Schülerinnen und Schüler berechnet:

**Szenario 1: Alle Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für die zeitliche Streckung.**

Dies wäre gleichzeitig der kostenintensivste Fall. Er entspricht denselben Kosten, die im Entwurf für das neue Schulgesetz [1] [1] angesetzt werden. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Kosten in einem früheren Jahr haushaltswirksam werden.

**Szenario 2: Die Umstellung auf G9 erfolgt an 50% der Klassen.** Dieses Szenario dient der Abschätzung, wie stark sich die Kosten verändern, wenn sich im Vergleich zu allen Schülerinnen und Schülern (siehe Szenario 1) nur die Hälfte für eine zeitliche Streckung entscheidet.

**Szenario 3: Die Umstellung auf G9 erfolgt abhängig von der Klassenstufe mit unterschiedlicher Häufigkeit** (siehe Tabellen), hier als Beispiel 80% - 80% - 50% - 25% (Anteil der Schülerinnen und Schüler in den Klassen 7 – 8 – 9 – 10, die ab dem Schuljahr 2025/26 G9 wählen). Dieses Szenario nähert sich dem Ergebnis der Forsa-Studie „Eltern-Befragung zu aktuellen bildungspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ [10][10]. Hier wurde u.a. der Elternwunsch in Baden-Württemberg nach G9 abgefragt. Das Ergebnis ergab, dass sich etwa 60 % der Eltern ausschließlich G9 für ihre Kinder wünschen und rund 30 % für eine Wahlfreiheit zwischen G8 und G9 sind. Da die zeitliche Streckung gerade in den unteren Klassen durch Entlastung der Stundenpläne eine starke Wirkung erzielt, ist davon auszugehen, dass sich Eltern von Schülerinnen und Schülern in der Unterstufe vermehrt für G9 entscheiden werden. Somit ist anzunehmen, dass sich Eltern von Kindern in der Mittelstufe nur zu einem kleineren Anteil für die zeitliche Streckung entscheiden werden.

Szenario 3 kommt wegen dem Bezug zur Forsa-Studie [10] und aufgrund der Erfahrungen aus dem Schulversuch von 1999-2003 der Realität am nächsten und hat eine größere Eintrittswahrscheinlichkeit als die Szenarien 1 und 2. Die hier berechneten Kosten sind somit ein guter Näherungswert für die zu erwartenden, auftretenden Kosten, die durch das Angebot der zeitlichen Streckung für das Land Baden-Württemberg entstehen würden.

Nachfolgend erfolgt eine Beispielrechnung für die Umstellung zum Schuljahr 2025/26. Für die Berechnung wurden die Zahlenangaben des Gesetzentwurfs des Kultusministeriums vom 23.07.2024 verwendet [1]. Falls eine Umstellung erst zum Beginn des Schuljahrs 2026/27 erfolgt, ergibt sich eine analoge Berechnung mit geringeren Kosten, da sich ein Jahrgang bereits in der Kursstufe befindet und somit aus der zeitlichen Streckung herausgewachsen ist. Sollte sich die Einführung des neuen G9 verzögern oder der Gesetzentwurf des Kultusministeriums für das neue Schulgesetz [1] nicht verabschiedet werden, wird für alle Jahrgänge ein G9 gefordert, das aus einer zeitlichen Streckung von G8 hervorgeht und auf den bisherigen Bildungsplänen beruht. Dadurch ändert sich an der prinzipiellen Berechnung nichts.

Als Modell zugrunde gelegt werden zwei Extremfälle:

Erstens: Die Mischung aus G8 und G9, wie sie aktuell vorgesehen ist:

Tabelle 1: Aktuelle Planung (G8 läuft aus, G9 kommt neu)

	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34	Legende:
Klasse 5	31,5	28	28	28	28	28	28	28	28	28	31,5 altes G8 28 neues G9
Klasse 6	31,5	29	29	29	29	29	29	29	29	29	
Klasse 7	33,5	33,5	29	29	29	29	29	29	29	29	
Klasse 8	33,5	33,5	33,5	31	31	31	31	31	31	31	
Klasse 9	33,5	33,5	33,5	33,5	32	32	32	32	32	32	
Klasse 10	35,5	35,5	35,5	35,5	35,5	33	33	33	33	33	
Klasse 11							33	33	33	33	
freie Poolstunden	9,7	9,7	9,7	9,7	9,7	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	
KS1	33	33	33	33	33	33		33	33	33	
KS2	33	33	33	33	33	33	33		33	33	
							letztes G8-Abi	kein Abi	erstes G9-Abi		
Summe	274,7	268,7	264,2	261,7	260,2	256,0	256,0	256,0	289,0	289,0	
Delta		-6,0	-10,5	-13,0	-14,5	-18,7	-18,7	-18,7	14,3	14,3	schlagartiger Mehrbedarf

In Tabelle 1 sieht man einen Minderbedarf, der von Schuljahr zu Schuljahr größer wird, bis im Schuljahr 2032/33, in dem der erste G9-Abiturjahrgang auftritt, ein schlagartiger Mehrbedarf von 14,3 Stunden eintritt, welchen das Kultusministerium in seinem Gesetzentwurf berechnet hat.

Darauf aufbauend, wird für die G8-Jahrgänge, die noch nicht in die Kursstufe eintreten, eine zeitliche Streckung wie folgt modelliert:

Tabelle 2: Einführung einer linearen Streckung

	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34	Legende:
Klasse 5	31,5	28	28	28	28	28	28	28	28	28	31,5 altes G8
Klasse 6	31,5	29	29	29	29	29	29	29	29	29	28 neues G9
Klasse 7	33,5	30	29	29	29	29	29	29	29	29	30 gestrecktes G8
Klasse 8	33,5	30	30	31	31	31	31	31	31	31	
Klasse 9	33,5	30	30	30	32	32	32	32	32	32	
Klasse 10	35,5	31	31	31	31	33	33	33	33	33	
Klasse 11			31	31	31	31	33	33	33	33	
Poolstunden	9,7	9,7	9,7	9,7	9,7	9,7	8,0	8,0	8,0	8,0	
KS1	33	33		33	33	33	33	33	33	33	
KS2	33	33	33		33	33	33	33	33	33	
			letztes G8-Abi	kein Abi	erstes G9-Abi						
Summe	274,7	253,7	250,7	251,7	286,7	288,7	289,0	289,0	289,0	289,0	
freiwerdend		-21,0	-24,0	-23,0	12,0	14,0	14,3	14,3	14,3	14,3	

Der Mehrbedarf schiebt sich nach vorne, da bereits im Schuljahr 2028/29 der erste G9-Jahrgang sein Abitur macht. Der Bedarf ist etwas geringer als 14,3 Stunden – Hintergrund sind die Entlastungseffekte des „G8 mit zeitlicher Streckung“ mit weniger Stunden in Klasse 10 und 11 als beim „neuen G9“ vorgesehen.

Von diesen beiden extremen Szenarien ausgehend wird eine Mischkalkulation nach verschiedenen Szenarien (s.o.) vorgenommen. Daraus werden die zusätzlich benötigten Schulwochenstunden berechnet.

### Spezialfall Schrägverschränkung bei Profulfächern

Hinzu kommt der Sicherheitszuschlag des Worst-Case-Szenarios für das Profulfach. Dieser tritt in den Fällen „kein G9“ oder „nur G9“ nicht auf. Bei den Szenarien mit sowohl „G8“ als auch „G8 mit zeitlicher Streckung“ gibt es einiges zu beachten, damit keine neuen Züge gebildet werden müssen.

- Die meisten Fächer werden im Klassenverbund oder in der jeweiligen Stufe unterrichtet. Es gibt keine Abhängigkeiten zwischen bisherigem „G8“ und „G8 mit zeitlicher Streckung“. Fächer wie Sport oder Religion können stufenübergreifend bzw. klassenübergreifend unterrichtet werden und in den Stundentafeln so angelegt werden, dass gemeinsamer Unterricht möglich bleibt. Trotzdem wird hier sicherheitshalber mit einem Sicherheitszuschlag von jeweils 2 Stunden pro Schuljahr gerechnet.
- Die zweite Fremdsprache wird nicht immer im Klassenverbund unterrichtet. Für diesen Fall ist es im Extremfall möglich, die Stundentafeln so zu gestalten, dass bis

Klasse 10 gemeinsam unterrichtet wird und in Klasse 11 zwei Stunden für Vertiefung und Wiederholung zur Verfügung stehen. Je nach Zügigkeit und Wahlverhalten kann man auch anders verfahren.

- Beim zweiten Profulfach kann eine größere Kombinatorik aus „G8/G8 mit Streckung“ sowie „Profulfach 1/2/...“ entstehen. Für manche Schuljahre und Jahrgänge kann nach Bedarf eine Schrägverzahnung angesetzt werden, so dass beispielsweise im Schuljahr 2026/27 die achte Klasse (G8) mit der neunten Klasse (G8 mit Streckung) zusammen unterrichtet werden kann – beide haben noch 3 Jahre à 4 Stunden bis zum Eintritt in die Kursstufe vor sich. Dennoch kann es Fälle geben, in denen zusätzliche Aufwände von 4 oder 8 Stunden pro Schuljahr entstehen.

Diese Stunden (Sport, Religion und Profulfach) werden in Szenario 2 und 3 mit den freiwerdenden Stunden verrechnet.

Schließlich werden aus den Stunden und den Faktoren, die im Gesetzentwurf des neuen Schulgesetzes [1] [1] gegeben sind, auch die Anzahl der Deputate und Kosten berechnet.

Tabelle 3a: Stundenbedarf ohne Umwidmung von Poolstunden, mit Worst-Case-Sicherheitszuschlag für Profulfach

Mehrbedarf in Schulwochenstunden pro Klassenzug	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
	100% in G9	50% in G9	25-80% in G9
SJ 25/26	-21	-3,5	-4,475
SJ 26/27	-24	-11,25	-12,85
SJ 27/28	-23	-8	-10,4
SJ 28/29	12	4,75	-5,45
SJ 29/30	12,3	2,8	2,2
SJ 30/31	14,3	-2,2	7,7
SJ 31/32	14,3	-2,2	7,7
SJ32/33	14,3	14,3	14,3
SJ33/34	14,3	14,3	14,3
SJ34/35	14,3	14,3	14,3

Tabelle 3b: Deputatsbedarf ohne Umwidmung von Poolstunden, mit Worst-Case-Sicherheitszuschlag für Profilfach

Mehrbedarf in Vollzeitdeputaten	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
	100% in G9	50% in G9	25-80% in G9
SJ 25/26	-1266	-211	-270
SJ 26/27	-1446	-678	-775
SJ 27/28	-1386	-482	-627
SJ 28/29	723	287	-329
SJ 29/30	741	169	133
SJ 30/31	862	-133	464
SJ 31/32	862	-133	464
SJ32/33	862	862	862
SJ33/34	862	862	862
SJ34/35	862	862	862

Tabelle 3c: Kosten ohne Umwidmung von Poolstunden, mit Worst-Case-Sicherheitszuschlag für Profilfach

Mehrkosten in Euro	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
	100% in G9	50% in G9	25-80% in G9
SJ 25/26	-143.656.445,99 €	-23.942.741,00 €	-30.637.630,66 €
SJ 26/27	-164.081.533,10 €	-76.934.494,77 €	-87.941.347,27 €
SJ 27/28	-157.273.170,73 €	-54.693.844,37 €	-71.147.386,76 €
SJ 28/29	82.040.766,55 €	32.566.666,67 €	-37.332.520,33 €
SJ 29/30	84.083.275,26 €	19.176.887,34 €	15.091.869,92 €
SJ 30/31	97.813.472,71 €	-15.091.869,92 €	52.651.335,66 €
SJ 31/32	97.813.472,71 €	-15.091.869,92 €	52.651.335,66 €
SJ32/33	97.813.472,71 €	97.813.472,71 €	97.813.472,71 €
SJ33/34	97.813.472,71 €	97.813.472,71 €	97.813.472,71 €
SJ34/35	97.813.472,71 €	97.813.472,71 €	97.813.472,71 €



Tabelle 3d: Anteil der Kosten am Landeshaushalt

Anteil am Haushalt (ca. 60 Mrd)	Szenario 1 100% in G9	Szenario 2 50% in G9	Szenario 3 25-80% in G9
SJ 25/26	-0,24%	-0,04%	-0,05%
SJ 26/27	-0,27%	-0,13%	-0,15%
SJ 27/28	-0,26%	-0,09%	-0,12%
SJ 28/29	0,14%	0,05%	-0,06%
SJ 29/30	0,14%	0,03%	0,03%
SJ 30/31	0,16%	-0,03%	0,09%
SJ 31/32	0,16%	-0,03%	0,09%
SJ32/33	0,16%	0,16%	0,16%
SJ33/34	0,16%	0,16%	0,16%
SJ34/35	0,16%	0,16%	0,16%

Beobachtungen:

- Durch die Anwendung einer zeitlichen Streckung für einen Teil der Schülerschaft schwächt sich das Problem des fehlenden Abiturjahrgangs ab; dafür gibt es schwächere und stärkere Jahrgänge:
  - Z.B. in Szenario 2 einen schwachen Jahrgang im Schuljahr 2027/28 und einen schwachen im Schuljahr 2031/32.
  - Z.B. in Szenario 3 über mehrere Jahre hinweg einen Jahrgang, der ca. 75% der sonstigen Stärke entspricht und keinen fehlenden Jahrgang.
- Wie man sieht, verschiebt sich der Bedarf an Deputaten zeitlich nach vorne, je früher ein G9-Jahrgang die Klassenstufe 13 erreicht, die es vorher nicht gab.
- Dies kann teilweise durch die Ersparnis in den Jahren davor miteinander verrechnet werden, z.B. durch Vorziehen von Sabbaticals etc.
- Am größten ist dieser Effekt in Szenario 3, in dem der Zeitpunkt des Bedarfs an Deputaten am spätesten und gleichzeitig am geringsten ausfällt.
- Eine weitere Möglichkeit ergibt sich, wenn bis zu 7 Poolstunden des G8 für die zeitliche Streckung verwendet werden, wie das auch im Gesetzentwurf des Kultusministeriums für das neue Schulgesetz [1] vorgesehen ist. Dies würde die Kosten und Deputatsbedarfe nochmals stark verringern.

## C) Einzelbegründung

### Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt, dass das Gymnasium der Normalform zukünftig in einem neunjährigen Bildungsgang angeboten wird.

Mit der Änderung von § 8 Abs. 5 Nr. 1 SchG wird festgelegt, dass die Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Bildungsgangs den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Bildungsgangs entsprechen. Dem Unterricht in der Kursstufe müssen demnach die gleichen Bildungspläne und die gleichen rechtlichen Regelungen zugrunde liegen.

### Forderungen für das „neue G9“ (neuer Bildungsplan)

Der Gesetzentwurf für das „neue G9“ [1] beschreibt, welche Fächer wann eingeführt werden sollen. Drei große Punkte sollen anders eingeführt werden.

**Die zweite Fremdsprache** soll in der 7. Klasse beginnen und zu Beginn mindestens vierstündig unterrichtet werden. Folgende Gründe sprechen dafür:

- Ein erfolgreicher Start in den Erwerb einer Fremdsprache benötigt mindestens vier Wochenstunden. Drei sind für Anfänger nicht ausreichend, um eine komplexe Fremdsprache effektiv zu vermitteln, da die Progression dabei abgeflacht wird und der Lernerfolg erheblich gefährdet wird. Sprachunterricht benötigt insbesondere in den Anfangsjahren eine kontinuierliche Vertiefung, um eine stabile Basis zu schaffen.
- Festigung der deutschen Sprache und der 1. Fremdsprache in der 5. und 6. Klasse, um einen guten Grundstock an Vokabular aufzubauen und ein grundlegendes Verständnis für Grammatik zu bekommen. Dies erleichtert das Erlernen einer 2. Fremdsprache und bietet für Mehrsprachigkeitsdidaktik viel Potenzial.
- In der 7. Klasse sind die Schülerinnen und Schüler kognitiv weiterentwickelt und damit besser in der Lage, neue sprachliche Konzepte zu erfassen. Sie bringen mehr Sprachbewusstheit und Sprachlernkompetenz mit.
- Der Beginn der 2. Fremdsprache in der 7. Klasse stellt eine Entlastung für die Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe dar.
- Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten wird erhöht. So wäre z.B. ein Wechsel von der Realschule auf das Gymnasium nach der 6. Klasse wieder einfacher möglich.

Auch das **zweite Profilmfach soll erst in Klasse 9** eingeführt werden. Damit erhalten speziell die Lehrkräfte, welche Hauptfächer unterrichten, mehr vierstündige Blöcke und haben damit weniger Klassen zu unterrichten. Dies ist entscheidend für die Arbeitsbelastung der Lehrkräfte, die sonst im neuen G9 teilweise höher als im alten G8 ausfallen könnte.

Das eigenständige Profilmfach Informatik-Mathematik-Physik (**IMP**) **soll erhalten bleiben**. Perspektivisch soll es auch möglich sein, IMP als Leistungskurs zu wählen. Folgende Gründe sprechen dafür:

- IMP ist das einzige Profilmfach, in dem naturwissenschaftlich eher theoretisch interessierte Schülerinnen und Schüler gemäß ihren Interessen gefördert werden können. Es bietet die Möglichkeit, tiefer in die Materie einzusteigen, als es mit einem



breitbandigen Informatikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler möglich wäre. IMP kann auf einem weitaus höheren Lernniveau unterrichtet werden, was in einem für alle offenen Informatikunterricht so nicht erreicht werden kann.

- NwT ist durch den hohen praktischen Anteil eher den ingenieurstechnisch und praktisch interessierten Schülerinnen und Schülern vorbehalten. Eine Abschaffung von IMP nimmt den theoretisch interessierten Schülerinnen und Schülern die Profilierungsmöglichkeit.
- An Schulen, die neben Sprachen IMP, aber nicht NwT angeboten haben, z.B. aufgrund von fehlenden Praktikumsräumen, fällt das naturwissenschaftliche Profil weg.
- Die Fächer Informatik, Mathematik und Physik hängen inhaltlich eng zusammen. IMP ist das einzige Fach, in dem die engen Beziehungen und Verknüpfungen zwischen diesen drei Fachrichtungen vermittelt werden können.
- Aktuell verändert sich unsere Wirtschaft hin zu immer mehr Anwendungen von künstlicher Intelligenz und IT im Allgemeinen. Weiterhin ist Informatik eine der am schnellsten wachsenden Wissenschaften und wird in Baden-Württemberg mittlerweile mehr studiert als Medizin [11]. Trotzdem ist der Bedarf an gut ausgebildeten Informatikfachkräften bei weitem nicht gedeckt. In Zukunft wird es vermehrt Menschen brauchen, die sich für dieses Gebiet begeistern und IT entwickeln und voranbringen können. IMP befähigt Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße für ein Studium in Informatik oder in einem verwandten Bereich. IMP abzuschaffen ist angesichts des prognostizierten Fachkräftemangels nicht zukunftsgerichtet.

Das Kultusministerium soll überprüfen, ob der **Unterrichtsbeginn ab der 7. Klasse zeitlich nach hinten verschoben werden kann**. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass im jugendlichen Alter durch die Umwandlung der Gehirnstruktur der Biorhythmus nach hinten verschoben wird.

## **Zu Artikel 2**

Artikel 2 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Durch die dringende Notwendigkeit, die Wissenslücken zu schließen, die durch den Fernunterricht in der COVID19- Pandemie entstanden sind, soll ein Wechsel zum G9-Bildungsgang auch für die Schülerinnen und Schüler der aktuellen Klassen 5 bis 9 ermöglicht werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 1 in den Klassen 6 bis 10 befinden werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden und die 5. Klasse wiederholen, greift dann Artikel 1. Hierdurch soll Zeit zum Nachholen der versäumten Themen und zum Schließen von Wissenslücken geschaffen werden. Dafür soll eine gleichmäßige Verteilung (zeitliche Streckung) der Bildungsplaninhalte des G8-Bildungsplans der Klassenstufen 6 bis 10 auf die Klassenstufen 6 bis 11 vorgenommen werden.

Züge mit zeitlicher Streckung werden jedoch nur eingerichtet, wenn diese Option von einer ausreichenden Anzahl an Schülerinnen und Schülern gewählt wird. Da der Bedarf nicht klar ist, muss er ermittelt werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt das Nähere durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Um möglichst vielen Schülerinnen und Schülern die

Wahlmöglichkeit zu gewährleisten, hat das Kultusministerium den tatsächlichen Bedarf unverzüglich und zeitnah, aber spätestens innerhalb eines Monats zu ermitteln. Den Bedarf erhebt es über die Schulen bei den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Die Ermittlung des Bedarfs kann in Papierform oder digital erfolgen.

**Dabei soll den Schülerinnen und Schülern ein ausreichendes Angebot zur Verfügung gestellt werden, sodass jede und jeder eine echte Wahl für G9 durch zeitliche Streckung hat.** Die Schulen entscheiden entsprechend dem Bedarf bei den Schülerinnen und Schülern, wie viele G8- und G9-Züge im Rahmen der zeitlichen Streckung eingerichtet werden. Damit die Schülerinnen und Schüler eine echte Wahlmöglichkeit haben, sollten an jeder Schule mindestens ein G8- oder ein G9-Zug eingerichtet werden, solange das Wahlverhalten dies auch hergibt. Um zusätzliche Kosten durch Einrichtung neuer Züge zu vermeiden, sollen keine neuen Klassenzüge gebildet werden.

Neue Klassenzüge lassen sich vermeiden, indem bekannte Steuerungsmechanismen effektiv eingesetzt werden. In Beratungsgesprächen mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten kann über deren Wahl gesprochen werden, um mit ihnen je nach Veranlagung und Leistungen in der Vergangenheit die persönliche Auswirkung eines G8 oder G9 zu erörtern. Hierdurch kann, wenn dies im Sinne der Schülerin oder des Schülers ist, gegebenenfalls eine Anpassung der Wahl erreicht werden.

Auch über ein Ausreizen des Klassenteilers lässt sich die Bildung neuer Züge vermeiden. Nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz liegt der Klassenteiler für Baden-Württemberg für das Jahr 2020/21 zum Beispiel zwischen 16 und 30 Schülerinnen und Schülern. Nach dem Bericht des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg vom 18.10.2023 [12] besuchen an privaten Gymnasien durchschnittlich etwa 24 Schülerinnen und Schüler eine Klasse, an öffentlichen Gymnasien sind es durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler. Durch die Wahlfreiheit zwischen G8 und G9 ist davon auszugehen, dass die aktuell bestehenden Klassen neu zusammengesetzt werden müssen. Durch die Differenz zwischen maximalem Klassenteiler und mittlerer Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse von mind. 5 ergibt sich ein Spielraum, durch den neue Klassen vermieden werden können. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Klassen nur für einzelne Fächer zusammenzulegen (sogenannte Klappklassen), sollte es zu Problemen bei der Neuzusammensetzung der Klassen kommen. Hierbei verbleiben die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen und werden nur für spezielle Fächer mit Schülerinnen und Schülern anderer Klassen zusammengelegt. Für das Fach Religion wird dies schon seit Jahrzehnten praktiziert, aber auch im sprachlichen Bereich wird dieses Prinzip angewandt. In Betracht kommt auch eine Abstimmung zwischen verschiedenen Schulen in zumutbarer Entfernung, die den Schülerinnen und Schülern einen Wechsel auf G8 oder G9-Züge ermöglichen, wenn an ihrer Schule ein für sie gewählter Zug nicht zustande kommt. Schließlich kann als ultima ratio auch ein Losverfahren zum Einsatz kommen. Die aufgeführten Steuerungsmechanismen sind nicht abschließend und können um weitere ergänzt werden. Auch die Steuerung der Schülerinnen und Schüler in G8- und G9-Züge soll, wie die Bedarfsermittlung, unverzüglich durchgeführt werden, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die Wahl effektiv in Anspruch nehmen können. Von daher soll die zeitliche Streckung bis zum Beginn des nächsten Schulhalbjahrs in Anspruch genommen werden können. Da der bisherige Bildungsplan

zeitlich nur gestreckt wird, ist dies jederzeit und damit auch zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein Kalenderjahr wird hierbei nicht genannt. Dies hat den Hintergrund, dass das Gesetz in Form eines Volksantrags in den Landtag eingebracht werden soll, was abhängig von der Entscheidung des Landtags ein Volksbegehren und eine Volksabstimmung nach sich ziehen kann.

Artikel 1 soll am 1. August, der auf die Verkündung folgt, in Kraft treten. Hierdurch wird gewährleistet, dass zum Beginn des nächsten Schuljahres G9 für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich eingeführt wird.

Artikel 2 soll hingegen unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten, damit das Kultusministerium zeitnah mit der Umsetzung beginnt und möglichst viele Schülerinnen und Schüler eine echte Wahlmöglichkeit zwischen G8 und G9 in Form der zeitlichen Streckung haben.

**Angestrebt wird die Einführung der zeitlichen Streckung und des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg zum Schuljahr 2025/26.**

## **Anlagen**

[1] Entwurf zum neuen Schulgesetz im Beteiligungsportal BW vom 23.07.2024:  
[https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/KM/Dokumente/240723\\_Gesetzentwurf-Aenderung-Schulgesetz.pdf](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/KM/Dokumente/240723_Gesetzentwurf-Aenderung-Schulgesetz.pdf), abgerufen am 08.10.2024

Auszug aus Seite 37:

„Der Mehrbedarf für das neue G9 im Vergleich zum aktuellen G8 würde sich somit auf 14,3 Wochenstunden belaufen. 14,3 Wochenstunden zusätzlich bedeuten im Endausbau 861 Vollzeitäquivalente (VZÄ) mehr. Die entspricht einer strukturellen Belastung von rund 97,7 Mio. € ab dem Haushaltsjahr 2033.“

[2] Wochenpflichtstunden der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2023/24, Konferenz der Kultusminister der Länder:

[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Wochenpflichtstunden der SchuelerInnen 2023.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Wochenpflichtstunden_der_SchuelerInnen_2023.pdf), abgerufen am 29.11.2024

[3] „Die G8-Reform in Baden-Württemberg: Kompetenzen, Wohlbefinden und Freizeitverhalten vor und nach der Reform“ von Nicolas Hübner, Wolfgang Wagner, Jochen Kramer, Benjamin Nagengast und Ulrich Trautwein

<https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s11618-017-0737-3.pdf>, S. 763f, abgerufen am 11.11.2024.

- [4] Gutachten des Bürgerforums zum Thema G8/G9: [https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungportal/KM/bf\\_g8g9/240207\\_Buergergutachten-G8-G9\\_Langfassung.pdf](https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungportal/KM/bf_g8g9/240207_Buergergutachten-G8-G9_Langfassung.pdf) , abgerufen am 29.11.2024
- [5] Jährliche Erhebung der OECD „Bildung auf einen Blick“, 2023: [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/de/publications/reports/2023/09/education-at-a-glance-2023\\_581c9602/34087b82-de.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/de/publications/reports/2023/09/education-at-a-glance-2023_581c9602/34087b82-de.pdf) ,; abgerufen am 17.10.2024 unter:
- [6] IBBW Lernstand 5, 2023: [https://ibbw-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E628661093/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/ibbw/Systemanalysen/Bildungsberichterstattung/Ergebnisberichte/Lernstand\\_5/Ergebnisse\\_Lernstand\\_5\\_2023.pdf](https://ibbw-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E628661093/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/ibbw/Systemanalysen/Bildungsberichterstattung/Ergebnisberichte/Lernstand_5/Ergebnisse_Lernstand_5_2023.pdf) , abgerufen am 17.10.2024 abgerufen am 17.10.2024 unter:
- [7] Pressemitteilung des Philologenverbands Baden-Württemberg zur aktuellen Problematik im G8, verursacht u.a. durch die Folgen der Corona-Pandemie: [https://www.phv-bw.de/wp-content/uploads/2024/07/Resolution\\_Bildung\\_Beruf.pdf](https://www.phv-bw.de/wp-content/uploads/2024/07/Resolution_Bildung_Beruf.pdf) , abgerufen am 17.10.2024
- [8] [Scoping review: longitudinal effects of the COVID-19 pandemic on child and adolescent mental health | European Child & Adolescent Psychiatry](#) , Prof. Julian Schmitz und Kristin Wolf, 2023, Springer Verlag
- [9] [Psychologe: "Gewisse Milde mit dieser Generation wäre unsere Pflicht" | WEB.DE](#) , Prof. Julian Schmitz, Presseartikel auf web.de, abgerufen am 29.11.2024
- [10] Forsa-Studie „Eltern-Befragung zu aktuellen bildungspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ vom 15.03.2022, S.14, <https://www.phv-bw.de/wp-content/uploads/2022/03/2022-03-PhV-forsa-Umfrage-Text.pdf> , abgerufen am 11.11.2024
- [11] Centrum für Hochschulentwicklung (CHE), Daten über Studienanfänger aufgeschlüsselt über die verschiedenen Studienfachrichtungen in Baden-Württemberg: <https://hochschuldaten.ch.de/baden-wuerttemberg/studienanfaengerinnen/> , abgerufen am 01.12.2024
- [12] Bericht des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg vom 18.10.2023, Artikel-Nummer 3231 23001: [https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische\\_Berichte/323123001.pdf](https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Statistische_Berichte/323123001.pdf) ) , abgerufen am 29.11.2024